



Deutscher Richterbund • Landesverband Brandenburg e. V.
c/o AG Brandenburg • Magdeburger Str. 47 • 14770 Brandenburg a. d. H.

Ministerium der Justiz
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
- nur per Mail -

15. August 2023

Evaluierung des Brandenburgischen Richtergesetzes
Ihr Schreiben vom 18.07.2023; Az.: (I.1) 3110-I.0.15

Sehr geehrte Frau Ministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

gern nimmt der Landesverband Brandenburg des Deutschen Richterbundes die Möglichkeit wahr, im Rahmen der Evaluation des Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes die Sicht der Kolleginnen und Kollegen auf die Neuregelungen und zu weiterem Reformbedarf darzulegen.

Im Zusammenhang mit der Einführung des § 22a BbgRiG hat der Richterbund auch die Regelungen zur Zusammensetzung des Richterwahlausschusses und dem von ihm zu beachtenden Verfahren sowie zu den Beteiligungsrechten des Präsidialrates in die Betrachtungen einbezogen. Denn die Mitglieder des Richterbundes sind besorgt über das Erstarken von Kräften, die eine autoritäre Politik anstreben. Der Blick in andere Länder wie das Nachbarland Polen oder auch Israel zeigt, dass es keineswegs ausgeschlossen ist, dass politische Kräfte Parlamentsmehrheiten erlangen, die ein Interesse daran haben, die Unabhängigkeit der Justiz zu schwächen. Wir sind besorgt, dass eine demokratisch gewählte Partei die ihr innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung zur Verfügung stehenden Mittel nutzen könnte, um die Unabhängigkeit der Justiz zu schwächen und die Gewaltenteilung einzuschränken oder

Deutscher Richterbund
Landesverband Brandenburg e. V.
c/o Amtsgericht Brandenburg an der Havel
Magdeburger Straße 47
14770 Brandenburg an der Havel

T +49 3381 398700

vorstand@drb-brandenburg.de
www.drb-brandenburg.de

Vorsitzende
RinAG (st. V. d. Dir.) Katrin Ryl

Vereinssitz Potsdam

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE31 1605 0000 3611 0044 47

auszuhebeln. Dringend ist deshalb die Stärkung der Eigenständigkeit der Justiz durch die Ausweitung der Teilhaberechte der Richterschaft und der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Im Land Brandenburg wurde im Jahr 2019 mit den Regelungen zur Wahl zur Besetzung von Spitzenpositionen ein Schritt zurück gemacht. Mit Blick auf die bevorstehenden Landtagswahlen bereits in einem Jahr fordern wir einen Kurswechsel noch in dieser Legislaturperiode. Unsere Stellungnahme richtet den Blick daher auch auf die Regelungen der §§ 11 ff., § 22 sowie §§ 57 ff. BbgRiG.

Im Einzelnen:

1. *§ 3 Abs. 2 BbgRiG*

Die Möglichkeit den Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben, hat sich bewährt. Zwar zeigt die Praxis, dass insbesondere die Kolleginnen und Kollegen aus dem R1-Bereich von der Möglichkeit des § 3 Abs. 2 BbgRiG kaum Gebrauch machen, sondern vielmehr überwiegend ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Dienst anstreben. Den Grund hierfür sehen wir in der jahrzehntelangen starken Belastung der Kolleginnen und Kollegen, die zu Verschleiß und Erschöpfung geführt hat.

Gleichwohl handelt es sich bei der Flexibilisierung des Zeitpunktes des Eintritts in den Ruhestand um ein wichtiges Instrument, den demografischen Wandel in den Gerichtsbarkeiten erfolgreich zu gestalten. Hierdurch kann die große Erfahrung von Richterpersönlichkeiten – auch im Bereich der Gerichtsleitungen – der Justiz über einen längeren Zeitraum zugute kommen. Dies gilt umso mehr, als aufgrund des aktuellen Arbeitskräftemangels nicht ausreichend Nachwuchskräfte zur Verfügung stehen. Wir

regen deshalb an, zukünftig das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand über den 68. Geburtstag hinaus zu ermöglichen.

2. *§§ 4, 5 BbgRiG*

Wir begrüßen alle Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie sowie sonstigen sozialen Verpflichtungen mit dem Beruf führen. Der Ausbau der Teilzeitbeschäftigung ist nach unserer Einschätzung hierfür ein wichtiger Baustein.

3. *§ 8 BbgRiG*

Die Stärkung der Rechtsstellung der Schwerbehindertenvertretung hat sich bewährt.

4. *§ 9 BbgRiG iVm § 2 BbgRiStABeurtV*

Wie bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes dargelegt, befürworten wir eine Prüfung des Beurteilungszeitraums; insbesondere kann eine Verkürzung auf drei Jahren zu festen Stichtagen die Notwendigkeit von Anlassbeurteilungen minimieren, was einer besseren Vergleichbarkeit in Besetzungsverfahren zuträglich sein dürfte (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. September 2012 - 2 A 2.10 juris Rn. 10).

5. *§ 9a BbgRiG*

Die Schaffung der Position einer richterlichen Gleichstellungsbeauftragten zur Wahrung der entsprechenden Interessen für die gesamte Gerichtsbarkeit begrüßen wir sehr, wenngleich es noch weiterer Schritte bedarf, um die Justiz familienfreundlicher, vielfältiger und

integrativer zu gestalten. Die vielfältigen Aufgaben und die große Verantwortung der richterlichen Gleichstellungsbeauftragten müssen zukünftig durch eine entsprechende Anerkennung der Tätigkeit gestärkt werden. Hierfür sollte eine Regelung über die Freistellung von der hauptamtlichen Tätigkeit im Richtergesetz aufgenommen werden.

Außerdem wird angeregt, die Beteiligung der richterlichen Gleichstellungsbeauftragten bei der Ernennung, Beförderung oder Versetzung von Richterinnen und Richtern klarer zu regeln. Derzeit besteht die Praxis, dass die richterlichen Gleichstellungsbeauftragten zwar an dem Besetzungsvorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des jeweiligen Landesobergerichts beteiligt werden, der dem Richterwahlausschuss vorzulegende Besetzungsvorschlag der Ministerin dann aber der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten des Ministeriums der Justiz zur Stellungnahme vorgelegt wird. Ein derartiger Bruch der Zuständigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb des laufenden Verfahrens sollte zukünftig unbedingt vermieden werden. Die Beteiligung der örtlichen - für die Dienststelle des MdJ bestellten - Gleichstellungsbeauftragten an den Personalangelegenheiten der Richterinnen und Richter ist systemwidrig, zumal die richterliche Gleichstellungsbeauftragte sodann im Richterwahlausschuss wieder berechtigt ist, eine Stellungnahme abzugeben. Es soll deshalb eine Änderung und Klarstellung dahingehend erfolgen, dass durchgängig die richterliche Gleichstellungsbeauftragte zuständig bleibt.

6. § 11 BbgRiG (in Verbindung mit Art. 109 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg)

Die Mitwirkung des Richterwahlausschusses an der Besetzung von Rechtsprechungsämtern steht von jeher in einem Spannungsverhältnis zwischen der verfassungsrechtlich geforderten Bestenauslese i.S.v. Art. 33 Abs. 2 GG sowie dem im Richterwahlausschuss angelegten Wahlelement. Dieses Spannungsverhältnis und die entsprechende Diskussion begleiten auch die Historie des Brandenburgischen Richtergesetzes (vgl. nur Bericht der Landesregierung über die Evaluation des Brandenburgischen Richtergesetz, Oktober 2015, Drs. 6/2831). Die jüngste Vergangenheit hat nun erneut gezeigt, dass diese Spannungen sich auf Besetzungsverfahren erheblich verzögernd bis vereitelnd ausgewirkt haben.

Der Landesverband Brandenburg des Deutschen Richterbundes spricht sich für eine Begrenzung der – bundesweit einzigartig umfassenden – Zuständigkeiten des Richterwahlausschusses aus. Die Zeiten, in denen der Richterwahlausschuss auf Landesebene relativ geräuschlos seiner Arbeit nachging, sind offenbar vorbei. In jüngerer Vergangenheit wurden einige Besetzungsverfahren verzögert oder vereitelt. Die Zuständigkeiten und die Zusammensetzung des Richterwahlausschusses gehören deshalb auf den Prüfstand.

Nur in acht von 16 Bundesländern ist ein Richterwahlausschuss überhaupt vorgesehen. Zudem sind die Zusammensetzung und die Art und Weise der Mitwirkung an der Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen äußerst unterschiedlich geregelt. Die im Land Brandenburg in

§ 11 Abs. 1 und 2 BbgRiG geregelten weitreichenden Befugnisse des Richterwahlausschusses, gepaart mit der 2/3-Mehrheit von Abgeordneten in diesem Gremium (Art. 109 der Verfassung des Landes Brandenburg und § 12 Abs. 1 BbgRiG), sind ein Einfallstor für die Schwächung der Unabhängigkeit der Justiz.

Der Richterbund fordert deshalb, die Zuständigkeit des Richterwahlausschusses auf die „Anstellung“ im eigentlichen Sinne, d. h. erstmalige Ernennung einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit, zu begrenzen und hierfür – soweit dies erforderlich ist – Art. 109 der Verfassung des Landes Brandenburg anzupassen. Das Grundgesetz gebietet eine Regelung wie die des Art. 109 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg keineswegs, sondern schreibt in Art. 98 Abs. 4 lediglich fest, dass die Länder bestimmen können, dass über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss entscheidet. Den Ländern, die sich für einen Richterwahlausschuss entschieden haben, ist es freigestellt, dessen Zuständigkeit auf die Anstellung von Richtern und Richterinnen (auf Lebenszeit) zu beschränken oder auch auf die Einstellung von Proberichterinnen und -richtern, die Besetzung von Beförderungsstellen und auf Versetzungen auszudehnen.

- a. Dem Richterwahlausschuss sollten Entscheidungen über Beförderungen von Richterinnen und Richtern vollständig entzogen werden. Denn es besteht die Gefahr der politischen Einflussnahme auf die Besetzung von Beförderungsämtern in der Justiz durch ein parteipolitisch beeinflusstes

Abstimmungsverhalten. Bereits jetzt können Sperrminoritäten genutzt werden, um (politisch oder persönlich) unliebsame Kandidatinnen und Kandidaten langfristig zu verhindern. Eine wirksame gerichtliche Kontrolle des Richterwahlausschusses ist in diesem Bereich nicht gegeben. Denn fehlt es an einer zustimmenden Entscheidung des Richterwahlausschusses zu dem Besetzungsvorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des oberen Landesgerichts, wird also deren oder dessen Vorschlag abgelehnt, ist eine Rechtsschutzmöglichkeit nicht gegeben.

- b. Der Richterwahlausschuss sollte zukünftig auch bei der Einstellung von Proberichterinnen und -richtern, Richterinnen und Richtern kraft Auftrags nicht zu beteiligen sein, um die Verfahren zur Einstellung von Proberichterinnen und -richtern zu beschleunigen.

Die bestehende Praxis, den Richterwahlausschuss bereits bei der Ernennung von Richterinnen und Richtern auf Probe zu beteiligen, führt zu erheblichen Verzögerungen der Einstellungsverfahren. Das Land Brandenburg steht mit den anderen Bundesländern, insbesondere mit der Justiz des Landes Berlin, aber auch den in Berlin angesiedelten Bundesbehörden in Konkurrenz um die besten Absolventinnen und Absolventen. Die Erfahrungen zeigen, dass nicht selten Kandidatinnen und Kandidaten abspringen, weil die Einstellung anderenorts deutlich schneller erfolgen kann und die Bewerberinnen und Bewerber

verständlicherweise ein Interesse daran haben, zügig in Lohn und Brot zu kommen.

- c. Die Zuständigkeit des Richterwahlausschusses für Versetzungsentscheidungen sollte durch eine entsprechende Änderung des § 11 Abs. 1 sowie des § 9 Abs. 4 BbgRiG gestrichen werden. Mit der aktuellen Pensionierungswelle verlieren praktisch alle Gerichte im Land Brandenburg einen erheblichen Teil ihres richterlichen Personals. Die Nachbesetzung von Planstellen an „berlinfernen“ Gerichten, gerade in der Lausitz und in der Prignitz, stellt sich als sehr schwierig dar. Es gibt kaum Interessentinnen und Interessenten für offene Stellen „in der Provinz“. Dabei ist eine leistungsfähige und bürgernahe Justiz gerade in den ländlichen Gebieten – auch mit Blick auf das schwindende Vertrauen in die Justiz – unabdingbar. Spätestens mit dem Ende der Einstellungswelle im kommenden Jahr wird es auch nicht mehr möglich sein, Lücken dort durch den Einsatz von Proberichterinnen und -richtern „zu stopfen“. Ein Instrument zur Besetzung von Planstellen in wenig nachgefragten Gerichten könnte sein, diejenigen Richterinnen und Richtern, die bereit sind, zu Beginn ihrer Karriere in einem solchen Gericht tätig zu sein, als Ausgleich die spätere Verplanung nach drei oder fünf Jahren in einem Wunschgericht zuzusagen. In anderen Bundesländern haben sich derartige Modelle als erfolgreich erwiesen. Im Land Brandenburg verhindert die Gesetzeslage ein derartiges Vorgehen. Bereits jetzt hat dies zur Folge, dass viele Proberichterinnen und -richter, die sich für die

Brandenburgische Justiz entschieden haben, dem Land wieder den Rücken kehren, weil sie hier keine Perspektive für sich sehen.

7. § 12 BbgRiG

Die Zusammensetzung des Richterwahlausschusses ist nicht sachgerecht geregelt. Ein ernsthaftes Signal zur Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz und zur Mitbestimmung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wäre – entsprechend einer früheren Gesetzeslage in Berlin – eine paritätische Besetzung mit parlamentarischen und nicht parlamentarischen Mitgliedern.

Der zu geringe richterliche und staatsanwaltschaftliche Sachverstand im Richterwahlausschuss schwächt die Überzeugungskraft der vom Richterwahlausschuss getroffenen Personalentscheidungen sehr. Hinzu kommt, dass – sei es wegen des fehlenden Sachverstandes oder wegen parteipolitischer oder persönlicher Interessen im Richterwahlausschuss – in jüngerer Vergangenheit einige Besetzungsverfahren erheblich verzögert bzw. vereitelt wurden.

In Brandenburg hat der Richterwahlausschuss zwölf Mitglieder, dazu gehören acht Abgeordnete des Landtags, zwei Richter, ein Vertreter der Anwaltschaft und ein Mitglied, das je nachdem, um welche Stellen es geht, aus der Staatsanwaltschaft oder aus der Fachgerichtsbarkeit stammt. Das Quorum von acht Abgeordneten (2/3 der Mitglieder des Ausschusses) ermöglicht eine von den Regierungsparteien parteipolitisch geprägte Wahl. Insbesondere in politisch

unsicheren Zeiten kann dies äußerst kritisch werden, weil der Richterwahlausschuss im Land Brandenburg nicht nur über die Berufung von Richtern auf Lebenszeit zu entscheiden hat, sondern auch über die Beförderung (dazu oben 6.) sowie insbesondere auch über die Besetzung von Spitzenpositionen, die sich erheblich auf weitere Personalentscheidungen auswirken können (siehe dazu auch unten 8. und 9.).

Das Thema der politischen Einflussnahme auf die Justiz hat durch aktuelle politische Entwicklungen besondere Aktualität erlangt. Der Blick etwa nach Polen oder nach Israel zeigt, dass es keineswegs ausgeschlossen ist, dass politische Kräfte Parlamentsmehrheiten erlangen, die wenig Interesse an einer unabhängigen Justiz haben, und die demokratische Prozesse für deren Schwächung nutzen. Die Gefahr der direkten oder indirekten Einflussnahme in Ernennungs- und Beförderungsverfahren in der Justiz sollte unbedingt begrenzt werden, um die Gewaltenteilung zu sichern.

Den richterlichen und staatsanwaltlichen Mitgliedern des Richterwahlausschusses würde auch nicht die demokratische Legitimation fehlen. Denn die richterlichen und staatsanwaltlichen Mitglieder werden zunächst durch die Richterinnen und Richter aller Gerichtsbarkeiten sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aller Staatsanwaltschaften gewählt. Sodann werden die Mitglieder durch den Landtag gewählt und legitimiert.

8. § 22 BbgRiG

Die Mitglieder des Landesverbands Brandenburg des Deutschen Richterbundes fordern dringend eine stärkere

verfahrensmäßige Absicherung eines an den Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG orientierten Berufungsverfahrens im Richtergesetz. Die derzeitigen Regelungen sind nicht geeignet, dem Leistungsgrundsatz des Art. 33 Abs. 2 GG zuverlässig Geltung zu verschaffen. Im Einzelnen:

- a. Im Hinblick auf das Erstarken radikaler und autoritärer Kräfte auch im Land Brandenburg bedarf es einer äußerst kritischen Prüfung der Erforderlichkeit einer 2/3-Mehrheit für die Annahme des Besetzungsvorschlages in § 22 Abs. 1 BbgRiG. Zwar stellt eine 2/3-Mehrheit sicher, dass keine Regierung umstrittene Kandidatinnen oder Kandidaten allein „durchdrücken“ kann. Die für die Wahl erforderliche 2/3-Mehrheit könnte aber – sobald die radikalen Kräfte zwar keine absolute Mehrheit haben, aber mehr als ein Drittel der Mitglieder des Richterwahlausschusses stellen – dazu führen, dass diese ihre Sperrminorität nutzen, um langfristig die Besetzung von Beförderungssämtern zu verhindern oder durch Drohung mit einer Blockade eigene Kandidaten durchsetzen. Beides würde die Unabhängigkeit der Justiz massiv beschädigen.
- b. Zumindest sollte eine gleichlautende Regelung zu § 22 Abs. 1 S. 4 des Berliner Richtergesetzes aufgenommen werden, wonach bei einer Wiedereinbringung eines Personalvorschlags die einfache Mehrheit genügt. Es sollte zudem gesetzlich klargestellt werden, dass eine derartige Wiedereinbringung mehr als ein Mal möglich ist. Diese verfahrensrechtliche Absicherung dient der

Vermeidung von Verfahrensverzögerungen bei Besetzungsentscheidungen und damit letztlich einer – nur bei hinreichender Personalausstattung leistbaren – Justizgewährung in angemessener Zeit.

- c. Es ist gesetzlich zu regeln, dass der Personalvorschlag, über den der Richterwahlausschuss im Sinne des § 22 BbgRiG abzustimmen hat, von der Präsidentin oder dem Präsidenten des oberen Landesgerichts, nach Beteiligung des Präsidialrats (vgl. § 61 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 BbgRiG) stammt.
- d. Bei der Entscheidung des Richterwahlausschusses handelt sich um eine Zustimmungsentscheidung (vgl. § 7 Abs. 1 der aktuellen Geschäftsordnung des Richterwahlausschusses). Die derzeitige Formulierung in § 22 Abs. 1 Bbg RiG („[d]er Richterwahlausschuss wählt in geheimer Abstimmung die Bewerberin oder den Bewerber, die oder der für das Richteramt persönlich und fachlich am besten geeignet ist“) erweckt den unrichtigen Eindruck einer Auswahlentscheidung.
- e. Für den Fall der Ablehnung eines Personalvorschlags eines Präsidenten oder einer Präsidentin eines oberen Landesgerichts ist zudem eine Pflicht zu einer an den Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG orientierten Begründung aufzunehmen, welche dem bzw. der abgelehnten Bewerber bzw. Bewerberin, der Präsidentin oder dem Präsidenten des oberen Landesgerichts, dem Präsidialrat, der richterlichen

Gleichstellungsbeauftragten sowie dem für Justiz zuständigen Mitglied der Landesregierung bekannt zu machen ist. § 22 Abs. 1 Satz 1 BbgRiG ist entsprechend zu ändern. Die Begründungspflicht dient der Transparenz und der Selbstkontrolle des Gremiums.

9. *§ 22a BbgRiG*

Der (missglückte) Versuch der Sonderregelung zur Besetzung von Spitzenpositionen in § 22a BbgRiG sollte aus Sicht des Landesverbands Brandenburg des Deutschen Richterbundes nicht fortgesetzt werden.

Die Regelung räumt dem Richterwahlausschuss das Recht ein, von mehreren „geeigneten“ Bewerbern für die Stellen der Präsidenten und Präsidentinnen eine oder einen auszuwählen. Dies widerspricht Art. 33 Abs. 2 GG, wonach der oder die „Beste“ unabhängig von der Frage, ob es noch weitere „Geeignete“ gibt, zu wählen ist. Die Notwendigkeit eines Sonderregimes für die Besetzung von Spitzenpositionen besteht nicht. Vielmehr erweckt das Sonderregime den Eindruck, dass es für die Spitzenpositionen in der Brandenburger Justiz gerade nicht mehr auf die Bestenauswahl ankommt, sondern auf die politische Einstellung der Kandidatin oder des Kandidaten. Diesem Eindruck ist entschieden entgegenzutreten.

Die Regelung betrifft die Besetzung von Stellen, deren Inhaberinnen und Inhaber im Wesentlichen mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, aber auch maßgeblichen Einfluss auf die Personalpolitik haben. Wie bereits in früheren Stellungnahmen dargelegt, erschließt es sich dem

Richterbund nicht, weshalb ausgerechnet diese für die Justiz besonders wichtigen Verwaltungspositionen unter Berufung auf die demokratische Legitimation anders behandelt werden müssen, als z. B. das Amt eines Polizeipräsidenten oder alle anderen Verwaltungsposition in der Landesverwaltung.

Schließlich besteht ein Widerspruch zu der Wahl der Präsidenten bzw. Präsidentinnen der oberen Landesgerichte, § 11 Abs. 2, die von der Regelung des § 22a ausgenommen sind.

Der Richterbund fordert deshalb eine ersatzlose Abschaffung des § 22a BbgRiG.

Hilfsweise sollte die Vorschrift zumindest geändert werden:

Die Vorschrift des § 22a Abs. 3 BbgRiG, in der geregelt ist, wann das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung der Wahlentscheidung die Zustimmung zu versagen hat, muss dahingehend geändert werden, dass die Versagung der Zustimmung bereits dann erfolgt, wenn der Grundsatz der Bestenauswahl gemäß Art. 33 Abs. 2 GG nicht beachtet wird.

Außerdem soll § 22a Abs. 2 Satz 4 BbgRiG dahingehend geändert werden, dass eine Verpflichtung des Richterwahlausschusses zur Begründung der Wahlentscheidung aufgenommen wird. Denn die Mitglieder müssen sich bei ihrer Wahl von Art. 33 Abs. 2 GG leiten lassen. Um überhaupt überprüfen zu können ob dies erfolgt ist, ist ihre Entscheidung zu begründen (vergleiche zur Bundesrichterwahl Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20.09.2016 – 2 BvR 2453/15 – juris, Rn. 28, 34). Die

schriftliche Begründung ist der abgelehnten Bewerberin oder dem abgelehnten Bewerber, dem Präsidialrat, der Präsidentin oder dem Präsidenten des oberen Landesgerichte, der richterlichen Gleichstellungsbeauftragten sowie dem für die Justiz zuständigen Mitglied der Landesregierung bekanntzumachen.

10. *§§ 33 ff. Bbg RiG*

Der Richterbund fordert eine Abschaffung des generalklauselartigen Mitbestimmungstatbestandes in § 41 Bbg RiG und eine Rückkehr zu einem Katalog. Das Ziel der Stärkung der richterlichen Selbstverwaltung durch die Erweiterung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte wurde nicht erreicht. Wir sind zwar - wie auch in der Vergangenheit bereits mehrfach deutlich gemacht - weiterhin der Ansicht, dass die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte im richterlichen Bereich gestärkt gehören. Die Selbstverwaltung der Justiz sollte indes vor allem über die Neuregelung der Zusammensetzung des Richterwahlausschusses bzw. seiner Befugnisse und der entsprechenden Verfahren (vgl. oben unter 6.-8.) sowie der Kompetenzen des Präsidialrates erfolgen (dazu unter 11.).

Die Einführung der Generalklausel in § 41 Bbg RiG führt in der Praxis überdies zu vielfältigen Problemen; ihre Anwendung ist mit erheblichen rechtlichen Unsicherheiten behaftet, die bereits in verwaltungsgerichtlichen Verfahren mündeten (vgl. VG Potsdam, Urteil vom 23. Februar 2023 – 1 K 2988/20 –, juris). Die Aufzählung von einzelnen Tatbeständen wird nach unserer Einschätzung zu einer Befriedung führen.

Um die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsvorschriften praxistauglicher zu gestalten, empfehlen wir die Systematik aus dem Richter- und Staatsanwältegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichter- und Staatsanwältegesetz - LRiStaG) aufzugreifen. Das Richtergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sieht die Kategorien Personalangelegenheiten, soziale Angelegenheiten sowie Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten vor.

Inhaltlich befürworten wir im Hinblick auf eine Vielzahl von gemeinsamen Angelegenheiten – unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme im vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren vom 22. Mai 2019 – eine Annäherung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsvorschriften an die für die übrigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes des Landes Brandenburg geltenden Regelungen des Personalvertretungsgesetzes (vgl. §§ 60 ff. PersVG), soweit nicht die Besonderheiten des Richteramtes und die Zuständigkeiten von Richterwahlausschuss und Präsidialrat abweichende Regelungen erfordern.

Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis halten wir zudem eine (lediglich klarstellende) Neuregelung der Zuständigkeiten der Richterräte in § 39 BbgRiG für geboten. Die Abgrenzung führt derzeit in vielen Fällen zu Schwierigkeiten, wobei insbesondere häufig sehr schwer zu beurteilen ist, ob die Angelegenheit über ein Gericht hinausgeht und der Gesamtrichterrat zuständig ist.

Darüber hinaus sollte auch eine gesetzliche Regelung über die Freistellung der Kolleginnen und Kollegen, die zum Teil

sehr viel Arbeit in den einzelnen Richterräten verrichten, in das Richtergesetz mit aufgenommen werden. Hierdurch könnte eine Anerkennung dieser wichtigen Aufgaben erfolgen.

11. §§ 57 ff. BbgRiG

Um die Selbstverwaltung der Justiz effektiv zu stärken, spricht sich der Landesverband Brandenburg des Deutschen Richterbundes für eine Stärkung der Präsidialräte und die Ausweitung ihrer Befugnisse aus.

- a. Dem Präsidialrat, dem in personellen Entscheidungen bisher lediglich die Abgabe einer Stellungnahme zusteht, sollte – entsprechend den Regelungen in § 63 Abs. 1 PersVG – ein echtes Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden mit allen Konsequenzen der dortigen Regelungen.
- b. Zur sinnvollen Wahrung der Aufgaben ist es zudem unerlässlich, dass der Präsidialrat auch bei Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 BbgRiG einen Überblick über das gesamte Bewerberfeld erhält.
- c. Überdies ist erforderlich, dass der Präsidialrat wesentlich stärker in das Beurteilungswesen einbezogen wird. Die Personalentscheidungen sind nach dem Grundsatz der Bestenauslese gemäß Art. 33 Abs. 2 GG zu treffen. Grundlage hierfür sind (ausschließlich) die Beurteilungen der Bewerberinnen und Bewerber. Der Präsidialrat hat aber auf deren Erstellung und Inhalt keinerlei Einfluss.

Wir schlagen hierzu vor, den Präsidialrat an den Beurteilungskonferenzen (vgl. § 4 Verordnung über die

dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Brandenburg (Brandenburgische Beurteilungsverordnung für die Richter- und Staatsanwaltschaft - BbgRiStABeurtV)) zu beteiligen.

Zudem sollte der Präsidialrat im Rahmen des Verfahrens der Überbeurteilung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des jeweiligen Landesobergerichts (§ 5 BbgRiStABeurtV) beteiligt werden. Dadurch kann der Präsidialrat nicht nur einen Überblick über die Beurteilungen des richterlichen bzw. staatsanwaltlichen Personals erhalten, sondern auch frühzeitig darauf Einfluss nehmen, dass ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab angewendet und somit die Chancengleichheit aller Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unabhängig von ihrem jeweiligen unmittelbaren Dienstvorgesetzten gewahrt wird.

Außerdem sollte – um die Kommunikation zwischen Richterwahlausschuss und Präsidialrat zu fördern – § 8 BbgRiG dahingehend erweitert werden, dass die Mitglieder des Richterwahlausschusses gegenüber den Mitgliedern des Präsidialrates nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

12. §§ 62a ff. BbgRiG

Die wichtigen Aufgaben, welche das Kontrollgremium wahrnimmt, sollten durch die Anerkennung der hieraus entstehenden Arbeitsbelastung unterstützt und eine entsprechende Regelung über die Freistellung in das Gesetz

aufgenommen werden. Die derzeitigen Regelungen sehen – abgesehen von einem Abhilfeverlangen – keine Konsequenzen bei Rechtsverstößen vor. Wir regen an, die Tätigkeit des Gremiums zu evaluieren und die Implementierung eines Maßnahmenkatalogs zu prüfen.

13. *§§ 64 ff. BbgRiG*

Die Rückübertragung der Zuordnung des Richterdienstgerichtes und die Aufnahme von Regelungen über die Dienstaufsicht über das Dienstgericht und den Dienstgerichtshof in das Gesetz werden ausdrücklich begrüßt. Das Richterdienstgericht hat seine Arbeit zeitnah nach der Zuständigkeitsübertragung wieder aufgenommen.

14. *§ 101 BbgRiG*

Die regelmäßige Möglichkeit für die Evaluation und Reformüberlegungen sollten in der Zukunft beibehalten bleiben. Wir schlagen vor, die Evaluierung des Richtergesetzes zu verstetigen. Diese sollte mindestens alle fünf Jahre erfolgen.

Abschließend möchten wir an dieser Stelle unsere Bereitschaft betonen, unsere Vorstellungen und Ziele auch im persönlichen Gespräch weiter darzulegen und uns an weiteren Diskussionen zu beteiligen, um die wichtige Debatte um den Reformbedarf des Brandenburgischen Richtergesetzes konstruktiv zu begleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katrin Ryl